Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Interne Revision

Revisionsbericht über die Applikation Elic

Ref. 2016-03

Verteiler

Name	Organisation
[redacted]	Direktorin SECO
[redacted]	Leiterin Leistungsbereich Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen (BW)
[redacted]	Leiter Leistungsbereich Organisation, Recht und Akkreditierung (OA)
[redacted]	Leiter Exportkontrolle und Sanktionen (BWES)
[redacted]	Leiter Ressort Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik (BWRP)
[redacted]	Leiter Ressort Exportkontrollen/Industrieprodukte (BWIP) Dual-Use Licensing
[redacted]	Controlling Organisation, Recht und Akkreditierung (OACO)
[redacted]	Mandatsleiter Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)

Änderungskontrolle

Datum	Status
4. Mai 2016	Bericht zur Abstimmung
13. Mai 2016	Bericht zur Schlussbesprechung
17. Mai 2016	Bericht zur Stellungnahme V1
25. Juli 2016	Bericht zur Stellungnahme V2
27. Juli 2016	**Definitiver Bericht**

Inhaltsverzeichnis

1. Management Summary ... 4
2. Prüfungsrahmen ... 8
2.1. Auftrag und Prüfziele ... 8
2.2. Rechtsgrundlagen ... 8
2.3. Prüfungsbereich und Prüfungsabgrenzung ... 9
2.4. Prüfungsvorgehen ... 9
3. Detailbericht ... 10
3.1. Organisation ... 10
3.2. Kontrollaktivitäten ... 15
3.2.1 Ablösung alter Systeme ... 15
3.2.2 Kriegsmaterial (BWRP) ... 17
3.2.3 Industrieprodukte (BWIP) ... 21
3.2.4 Gebühren, Rückerstattungen und Nachbelastungen (BWRP und BWIP) ... 24
3.3. Berichterstattung ... 27
4. Schlussbesprechung ... 31
Anhang 1: Reifegradmodell des Internen Kontrollsystems (IKS) ... 32
Anhang 2: Priorisierung der Empfehlungen ... 32
Anhang 3: Glossar ... 33

1. Management Summary

1.1. Kurzer Überblick

Im Bereich der Exportkontrolle sind für die Umsetzung der auf internationaler Ebene vereinbarten Kontrollen von Kriegsmaterial und Industriegüter sowie national beschlossener Massnahmen die Ressorts BWRP und BWIP im SECO zuständig. Die Exportkontrolle ist ein hochpolitisches, teilweise hoch technisches, im medialen Fokus stehendes und internationales Thema, welches sich im Wesentlichen auf die beiden gesetzlichen Grundlagen Kriegsmaterialgesetz (KMG) und Güterkontrollgesetz (GKG) stützt. Konkret fällt das Kriegsmaterial unter die Kriegsmaterialverordnung (KMV), Dual-Use-Güter und besondere militärische Güter fallen dagegen unter die Güterkontrollverordnung (GKV)[1], die Chemikalienkontrollverordnung (ChKV) und die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung.

Für die Umsetzung der Exportkontrollen respektive Prüfung von Gesuchen steht den beiden Ressorts BWRP und BWIP seit dem 1. Oktober 2014 die Fachanwendung Elic als Ergebnis des Projekts Impex08 zur Verfügung. Elic dient der Erstellung und der Verwaltung von Bewilligungen von Ausfuhrgesuchen sowie von Einfuhrzertifikaten durch gewerbsmässige Kunden oder Privatpersonen. Mit Elic werden auch die Bewilligungsverfahren im Rahmen von Sanktionsverordnungen umgesetzt (bspw. JCPOA-Iran-Massnahmen).

Folgende Eckwerte betreffen das Jahr 2015:

Eckwerte 2015	Anzahl / CHF	Quelle
Kundenzahl	1'140	Elic
Umfang der Gebühren in CHF (abzüglich Rückerstattungen)	980'314.-	SAP Extraktion 2015
Anzahl erteilte Ausfuhrbewilligungen für Dual-Use-Güter und besondere militärische Güter (BWIP)	2'773	Webseite BWIP
Anzahl und Wert in CHF Einzelgeschäfte von nicht kontrollierten Gütern gem. Art. 4 GKV (BWIP)	5'155 / 2,6 Mia.	Angaben BWIP (AWB)
Erteilte Ausfuhrbewilligungen für Dual-Use-Güter und besondere militärische Güter Anzahl und Wert in CHF (BWIP)	3'499 / 1'952,3 Mio.	Webseite BWIP (AWB)
Anzahl erteilte Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial(BWRP)	2'238	Bericht des BR an die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte
Erteilte Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial in CHF in CHF (BWRP)	1'018,2 Mio.	Bericht des BR an die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte

[1] Die GKV wurde am 03.06.2016 einer Totalrevision unterzogen. Die revidierte Verordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Der vorliegende Bericht nimmt Bezug zur Fassung der GKV, die bis zum 30.06.2016 anwendbar ist.

1.2. Revisionsziel und übergeordnetes Prüfungsurteil

Das Revisionsziel bestand im Wesentlichen darin zu beurteilen, ob die IT-Sicherheit[2] im Betrieb Elic sichergestellt ist und ob über die wesentlichen Geschäftsprozesse ein wirksames IKS besteht.

Die Mitarbeitenden der Ressorts BWRP und BWIP zeichnen sich grösstenteils durch langjährige Erfahrung, fundiertes Wissen sowie ein hohes Engagement aus. Die Ressortleiter verfügen aufgrund ihrer Fachkompetenz die notwendige Sensibilität für das politisch komplexe Geschäftsumfeld. Die Wirksamkeit des IKS kann nur teilweise bestätigt werden, da die automatischen Kontrollen nicht ausreichend implementiert und die Anzahl der aktuellen organisatorischen Kontrollen gering sind. Es besteht somit noch ein Verbesserungspotential bei der automatischen IKS-Unterstützung durch die Fachanwendung Elic sowie bei den nachgelagerte organisatorischen Kontrollen.

Die Verantwortlichen der Ressorts BWRP und BWIP sollten die in unserem Bericht und im Bericht der [redacted] aufgeführten und teilweise bereits bekannten Risiken trotz der knapp bemessenen Personalressourcen mit notwendigen Massnahmen minimieren oder die Risiken bewusst eingehen.

Verbesserungen / Empfehlungen mit hoher Priorität sehen wir in den folgenden Bereichen:

Organisation

IT-Unterstützung der Linienorganisation BW, z.B. bei der Implementierung von weiteren automatischen Kontrollen im Elic und im Projektmanagement bei einem künftigen Auswertungs-Tool sicherstellen sowie die Leistungen des Betreibers von Elic vollständig und verbindlich in einer SLA regeln (Empfehlung Nr. 1).

Kriegsmaterial und Industriegüter

Sicherstellen, dass die Daten der effektiven Ein-, Aus- und Durchfuhr (BWRP/BWIP) vollständig im Elic erfasst werden, damit die Bewilligungen nicht zweimal (physisch und elektronisch) erteilt werden können (Empfehlung Nr. 3).

Bei Bewilligungen, welche zwingend eine Vier-Augen-Kontrolle erfordern, sollten die notwendigen Kontrollen konsequenter umsetzet werden. Die übrigen Bewilligungen risikoorientiert mit kompensierenden organisatorischen Kontrollen durchführen (Empfehlung Nr. 3).

Für Ausfuhrgesuche von grundsätzlicher, insbesondere politischer Tragweite und über Gesuche um AGB`s ein wirksames automatisches oder organisatorisches IKS sicherstellen (Empfehlung Nr. 4)[3].

Berichterstattung

Die Vollständigkeit der Daten in einer einzigen aktiven Datenbank (Elic) sicherstellen.

Zur Risikominimierung und Effizienzsteigerung das Reporting bei BWRP automatisieren sowie die Nachvollziehbarkeit der Berichterstattung bei BWIP sicherstellen (Empfehlung Nr. 6).

Die gesamten Empfehlungen können aus dem Detailbericht (Kapitel 3) entnommen werden.

---

[2] Generelle IT Kontrollen durch [redacted] geprüft (siehe separaten Bericht)

[3] Aufgrund der Totalrevision der GKV am 03.06.2016 wurden die Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren, u.a. auch die Vorlage von Gesuchen an die interdepartementale Exportkontrollgruppe, geklärt.

Reifegrad des IKS und Priorität der Empfehlungen

In der nachstehenden Tabelle stellen wir den Reifegrad des IKS in den geprüften Prozessen dar:

Prüfobjekte	Reifegrad	Anzahl und Priorität der Empfehlungen		
		Hoch	Mittel	Tief
Organisation	2	2	2	--
Ablösung alter Systeme	2	--	1	--
Bewilligungen Kriegsmaterial	2	2	1	--
Bewilligung Dual-Use Güter	2	1	1	--
Gebühren, Rückerstattungen und Nachbelastungen BWRP	3	--	2	--
Berichterstattung	2	2	2	--

optimiert (5) gesichert (4) standardisiert (3) informell (2) unzuverlässig (1)

Das Reifegradmodell ist im Anhang 1 beschrieben. Es sollte ein gesicherter Reifegrad angestrebt werden. Die Priorisierungen der Empfehlungen sind im Anhang 2 dargestellt.

Stellungnahme der Leitung BW

Die Revision der Applikation ELIC durch die interne Revision wurde durch BW ausdrücklich begrüsst. Die elektronischen Bewilligungs- und Geschäftsverwaltungsplattform ELIC wurde Ende 2014 eingeführt und dient den beiden Ressorts BWIP und BWRP zur Abwicklung von unter Exportkontrollen fallenden Geschäften. Bei ELIC handelt es sich um eine komplexe IT-Lösung mit diversen Schnittstellen, welche vier bestehende ältere Systeme ablöst. Die vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, dass ELIC derzeit erhebliche Schwächen aufweist, einerseits mit Bezug auf die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Systems und andererseits mit Bezug auf fehlende oder nicht genügende Prozesse, bzw. fehlende Dokumentation von Prozessen. Ausserdem ist das System im Bereich der statistischen Auswertungsmöglichkeiten ungenügend. BWES ist gemeinsam mit der Entwicklerfirma von ELIC und dem Betreiber, ISCeco, mit Hochdruck daran, Lösungen für diese Probleme zu finden, wobei nicht klar ist, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Zeitraum eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Der Bericht von DBIR weist gewisse Mängel in der Organisation, bei den Kontrollaktivitäten, im Bereich der Rückerstattung von Gebühren (BWRP) und bei der Berichterstattung aus und empfiehlt entsprechende Massnahmen zur Behebung dieser Mängel. Die Leitung von BW ist mit diesen Massnahmen mehrheitlich einverstanden. Fast alle Empfehlungen bzw. deren Umsetzung hängen allerdings davon ab, ob und wie rasch die Leistungsfähigkeit von ELIC, die heute ungenügend ist, verbessert werden kann. Erst nach diesem Schritt ist es möglich und auch sinnvoll, Anpassungen am System vorzunehmen (z.B. IT-hinterlegtes Vieraugenprinzip). Es wird aber angestrebt diese grundsätzlichen Problem der Applikation bis Ende 2016 (Stabilität, Performance) bzw. Mitte 2017 (statistische Auswertungen) zu beheben.

Allgemein ist festzustellen, dass es für BW nicht einfach ist, den Überblick über die umfangreichen Empfehlungen von DBIR, noch ergänzt durch die Empfehlungen im separaten Bericht der [redacted]

zu behalten. Auch scheint es, dass diverse Empfehlungen wiederholt gemacht wurden (z.B. Ablösung von INFRA in Empfehlung 2 und 6) oder sich zumindest überschneiden.

Bemerkungen zu den einzelnen Empfehlungen DBIR:

Die organisatorischen Massnahmen (Empfehlung 1) liegen in der Verantwortung der Bereichsleitung (bzw. stellv. Bereichsleitung). Hier bedarf es einerseits einer mit OA abgesprochenen Lösung für die prekäre Ressourcensituation und beim fehlenden IT-Know-how, wie sie im Bericht angesprochen wird. Ein brauchbares Statistiktool in ELIC ist geplant, kann aber erst initialisiert werden, wenn die oben beschriebenen grundlegenden Performance- und Stabilitätsprobleme von ELIC behoben sind. Die Klärung der Notwendigkeit und anschliessend Meldung zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeitenden der Ressorts BWIP und BWRP kann mit Unterstützung von OAPE rasch vorgenommen werden ebenso wie die Vervollständigung der SLA mit dem ISCeco in Zusammenarbeit mit OAIM.

Die Empfehlungen betreffend die Kontrollaktivitäten von BWIP und BWRP (Empfehlungen 2, 3, und 4) sind weitestgehend nachvollziehbar und der Handlungsbedarf wird anerkannt. Sie hängen aber, wie erwähnt, teilweise davon ab, bis wann entsprechende Anpassungen in ELIC vorgenommen werden können. Ausserdem ist zu beachten, dass gerade vor dem Hintergrund der Ressourcenknappheit auf die Kontrolle verzichtet wurde. Eine Wiederaufnahme dieser Tätigkeiten wird deshalb zu einem Verzicht oder zur Vernachlässigung der Vornahme anderer Aufgaben führen. Bei Empfehlung vier (Vorlagekriterien bei BWIP) gilt es zu vermerken, dass mit der neuen Formulierung in Art. 27 GKV vom 3. Juni 2016 nun klar ist, wann Gesuche der EGK vorzulegen sind. Aus Sicht BWES gibt es hier keinen Handlungsbedarf mehr.

Empfehlung 5 betrifft den Aspekt der Gebühren, Rückerstattungen und Nachbelastungen. Die Einführung einer Gebührenerhebung bei Industriegütern und besonderen militärischen Gütern soll geprüft und von der GL SECO beurteilt werden. Die anderen empfohlenen Massnahmen werden unterstützt, deren Umsetzung ist aber wiederum abhängig von einer raschen Lösung der Probleme mit ELIC.

Empfehlung 6 betrifft die Berichterstattung. Was die Migration der Daten von INFRA in ELIC angeht, stellt sich auch hier das Grundproblem, dass zuerst ELIC stabil funktionieren muss.

2. Prüfungsrahmen

2.1. Auftrag und Prüfziele

Gestützt auf das Jahresprogramm 2016, das mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) abgestimmt und von der Geschäftsleitung SECO genehmigt wurde, prüften wir die Applikation Elic der Exportkontrolle.

Unsere Prüfungen umfassten die Existenz und Wirksamkeit des IKS bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Unsere Revisionsziele bestanden im Wesentlichen darin zu beurteilen, ob

- die Organisation im Zusammenhang mit der Applikation Elic zweckmässig ist
- die Ablösung der alten Systeme für die Exportkontrolle vollständig, transparent und nachvollziehbar erfolgte
- die Gesetze und Verordnungen bei den Bewilligungen von Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter, eingehalten werden und das IKS wirksam ist
- die Gebühren und Nachforderungen vollständig und korrekt verrechnet werden und die Rückerstattungen an die Kunden vollständig und rechtzeitig erfolgten
- die Berichterstattung nachvollziehbar ist und ein Vier-Augenprinzip existiert.

Im Auftrag der Internen Revision DBIR prüfte die [redacted] gleichzeitig die IT-Sicherheit und die automatischen Kontrollen der Applikation Elic, deren Prüfungsergebnisse in einem separaten Bericht verfasst sind.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei den Prüfungen stützten wir uns auf die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen ab:

- Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG) / Loi fédérale sur le matériel de guerre (LFMG), vom 13.12.1996 *(SR 514.51)*
- Verordnung über das Kriegsmaterial (KMV) / Ordonnance sur le matériel de guerre (OMG), vom 25.02.1998 *(SR 514.511)*
- Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG) / Loi fédérale sur le contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires et des biens militaires spécifiques (Loi sur le contrôle des biens, LCB), vom 13.12.1996 *(SR 946.202)*
- Verordnung über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärische Güter (Güterkontrollverordnung, GKV) / Ordonnance sur l'exportation, l'importation et le transit des biens utilisables à des fins civiles et militaires et des biens militaires spécifiques (Ordonnance sur le contrôle des biens, OCB), vom 25.06.1997 *(SR 946.202.1)*
- Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (Chemikalienkontrollverordnung, ChKV) / Ordonnance sur le contrôle des produits chimiques utilisables à des fins civiles et militaires (Ordonnance sur le contrôle des produits chimiques, OCPCh), vom 21.08.2013 *(SR 946.202.21)*
- Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung vom 13.05.2015 *(SR 946.202.3)*
- Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, ISchV) / Ordonnance concernant la protection des informations de la Confédération (Ordonnance concernant la protection des informations, OPrI), vom 04.07.2007 *(SR 510.411)*

- Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) / Ordonnance sur les contrôles de sécurité relatifs aux personnes (OCSP), vom 04.03.2011 *(SR 120.4)*
- Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren / Ordonnance sur les frais et indemnités en procédure administrative, vom 10.09.1969 *(SR 172.041.0)*
- Allgemeine Gebührenverordnung (AllgGebV) / Ordonnance générale sur les émoluments (OGEmol), vom 08.09.2004 *(SR 172.041.1)*
- Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (GeBüV) / Ordonnance concernant la tenue et la conservation des livres de comptes (Olico) *(SR 221.431)*

Nebst der aktuellen Fachanwendung Elic waren für unsere Prüfung die alten Applikationen Tracker, INFRA und SAP massgebend.

2.3. Prüfungsbereich und Prüfungsabgrenzung

Der Fokus unserer Prüfung lag auf der Applikation Elic und ihrem Umfeld. Die übrigen Bereiche der Exportkontrollen haben wir bereits im Jahr 2012 geprüft und die Ergebnisse im Revisionsbericht „Exportkontrollen / Sanktionen" vom 30. Mai 2012 festgehalten.

2.4. Prüfungsvorgehen

Zur Beurteilung der Fachanwendung Elic, stützten wir uns im Wesentlichen auf die gesetzlichen Vorgaben sowie auf die Projektdokumentation Impex08. Die Prüfungshandlungen erfolgten risikoorientiert in den Bereichen des organisatorischen Umfelds Elic, der Ablösung durch die Applikation Elic, der Bewilligungen über Kriegsmaterial und Industriegüter sowie der Berichterstattung über die Exportkontrolle mit folgendem Vorgehen:

- Beurteilung der Aufgaben im Rahmen von Elic
- Kritische Analyse der Bewilligungsprozesse
- Beurteilung der Ablösungen von alten IT-Systemen durch die Applikation Elic
- Einzelfallprüfungen hinsichtlich Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen für die Bewilligungen und Gebühren
- Einzelfallprüfungen hinsichtlich Wirksamkeit des IKS bei den Bewilligungen und Gebühren
- Beurteilung der Berichterstattung über die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sowie des IKS.

Weiter führten wir Interviews mit dem Leiter BWES, den Ressortleitern (BWRP/BWIP) sowie einzelnen Mitarbeitenden der Ressorts durch. Einzelheiten über Art und Umfang unserer Prüfungen gehen aus den Arbeitspapieren hervor.

[redacted] und [redacted] führten die Revision zwischen dem 1. März 2016 und 15. April 2016 durch. Das DBIR-Team wurde durch [redacted] (EFK) für den Prüfpunkt „Ablösung alter Systeme" (siehe Kap. 3.2.1) sowie [redacted] und [redacted] von der [redacted] unterstützt. Die Prüfungsergebnisse der [redacted] sind in Revisionsbericht vom Mai 2016 separat festgehalten.

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die berufliche Praxis der Internen Revision (SVIR).

3. Detailbericht

3.1. Organisation

Feststellung und Empfehlung DBIR

Prüfziel	Zweckmässigkeit der Organisation BWRP und BWIP beurteilen, insbesondere ob a. die Zuständigkeiten (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen) für die Anwendung und den Betrieb von Elic zweckmässig geregelt und dokumentiert sind b. die Unabhängigkeit und Sicherheit über den Vollzug gewährleistet ist c. die wesentlichen Bewilligungsprozesse und Grundlagen vorhanden, aktuell und dokumentiert sind.
Feststellung	Über die allgemeine Organisation der Exportkontrollen und Sanktionen haben wir unsere Beurteilungen und Empfehlungen bereits im Revisionsbericht vom 30. Mai 2012 (Kapitel 4.1.1) an die Verantwortlichen abgegeben. In der Folge beschränken wir uns auf das nähere organisatorische Umfeld der Applikation Elic. a. Zuständigkeiten: 1) Die Zuständigkeiten innerhalb der Ressorts BWRP und BWIP sind geregelt und dokumentiert. Seit Mitte 2015 wurde bei BWRP zusätzlich ein Anwendungsverantwortlicher für Elic mit einem Teilzeitpensum von 50% angestellt (arbeitet für beide Ressorts). Er ist Ansprechstelle für das IS-Ceco (Betreiber) und die Firma [redacted] (Hersteller). Zudem nimmt er die Betriebsbedürfnisse der externen und internen End-User auch im Zusammenhang mit der Hot-Line-Funktion Elic war. Die Betriebsbedürfnisse beinhalten ebenfalls die IT-Anforderungen an Statistiken, welche durch die beiden Ressorts erstellt werden müssen und die aktuelle Applikation Elic unzureichend ermöglicht (siehe Kapitel 3.3). In diesem Kontext fehlen den beiden Ressorts BWRP und BWIP die notwendigen Ressourcen oder das Know-how bei der Umsetzung von Betriebsbedürfnissen in die IT-Sprache wie zum Beispiel bei der Implementierung eines neuen Statistik-Tools (siehe auch Bericht [redacted] Kapitel 2.6). 2) Die Berichterstattung und Statistiken werden im Ressort BWRP mehrheitlich durch einen erfahrenen Mitarbeiter selbständig durchgeführt. Er erstellt die jährlichen Berichte und Statistiken auf der Basis der beiden Quellensysteme INFRA (alt) und Elic (neu), siehe auch Kapitel 3.3. Da keine weiteren Personen einbezogen werden, konzentriert sich das Know-how lediglich auf einen Mitarbeiter. b. Unabhängigkeit und Sicherheit des Vollzugs: Alle Mitarbeitenden BWRP und BWIP haben Zugriff auf sensible Daten im Elic. Die Personensicherheitsprüfungen erfolgten jedoch grundsätzlich nach der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV), wonach sich nur die Ressortleiter von BW einer Sicherheitsprüfung unterziehen müssen. Es fehlt eine interne Regelung, die festhält, welche weiteren Mitarbeitenden sich einer Sicherheitsprüfung unterziehen sollten. Die Notwendigkeit einer Regelung wird nicht zuletzt auch darin verstärkt, dass unsere Beurteilung des

	Reifegrades über das vorhandene IKS insgesamt lediglich als informell eingestuft wird. c. Bewilligungsprozesse und Grundlagen: ▪ Die wesentlichen Bewilligungsprozesse über Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter sind auf der Basis des Projekt Impex08 (Detailkonzept) vorhanden und dokumentiert. Die aktuellen operationellen Vorgaben und Regelungen sind jedoch weitgehend informell, siehe Kap. 3.2.3 und Kap 3.2.4. ▪ Zwischen dem Betreiber (ISCeco) und dem Anwender (SECO, BW) besteht ein Service Level Agreement (SLA) vom 1. Dezember 2015, welches die Leistungen des Leistungserbringers (LE) und des Leistungsbezügers (LB) dokumentiert (siehe auch Revisionsbericht [redacted] Kapitel 2.3). Die Leistungen des ISCeco umfassen gemäss SLA: o Service- und Wartungszeiten Betrieb Anwendungen o Maximale Ausfallzeiten und Datenverlust o Verfügbarkeit o Servicezeiten Support o Sicherheit. Unseres Erachtens fehlen in der SLA folgende Punkte: o Ausfallzeiten und Anzahl Ausfälle (Elic und Schnittstellen) o Reaktionszeiten (Organisatorisch und technisch) o Fehlerbehebungszeiten o Folgen bei nicht vollständig erbrachten Leistungen durch den LE o Eskalationsstufen o Reporting über die Leistungen des LE o Kontaktpersonen SECO und ISCeco.
Nettorisiko	a. Zuständigkeiten: 1) Fehlende Ressourcen oder fehlendes IT-Know-how führen zu nicht bedürfnisgerechten oder unbrauchbaren Lösungen. 2) Die Konzentration von Know-how auf eine Schlüsselperson kann zu einem Klumpen-Risiko führen. b. Unabhängigkeit und Sicherheit des Vollzugs: Fehlende Personensicherheitsprüfungen von Mitarbeitenden, die sensible Daten bearbeiten, erhöhen das Risiko von Fehlverhalten. c. Bewilligungsprozesse und Grundlagen: Aufgrund eines unvollständigen oder nicht präzisen SLA bestehen Risiken von nicht gerechtfertigten Zahlungen an den Betreiber oder fehlende Kontrollmöglichkeiten über die Einhaltung der SLA sowie Doppelzahlungen an den Betreiber und Hersteller einer Fachapplikation.
Empfehlung 1	a. Zuständigkeiten: 1) Die notwendige IT-fachliche Unterstützung, Projektleitungskompetenzen oder Ressourcen zur Umsetzung von Betriebsbedürfnisse intern BW, OAIM oder extern anfordern.

		2) Das Know-how breiter abstützen und den Wissenstransfer bei der Erstellung von Berichten und Statistiken sicherstellen. a. Mit der Unterstützung von OAPE für alle Mitarbeitenden BW, welche mit sensiblen Daten arbeiten eine risikoorientierte Personensicherheitsprüfungen durchführen. b. Das SLA für das Jahr 2017 vervollständigen und präzisieren sowie in Zusammenarbeit mit OAIM eine standardisierte SLA (SECO) mit ISCeco vorsehen.
	Priorität	c. 1) Hoch 2) Mittel d. Mittel e. Hoch
Stellungnahme BWES	**Stellungnahme**	a. Zuständigkeiten: 1) Die Ressortleiter BWRP/IP haben bereits seit längerer Zeit auf die fehlenden Ressourcen und das fehlende Knowhow im IT-Bereich hingewiesen. Seit jeher versuchen die beiden Ressorts, dieses Manko durch den Einsatz bestehender Mitarbeiter zwecks Unterstützung des Anwendungsverantwortlichen zu kompensieren, was aber nur sehr beschränkt möglich ist und bis heute zu erheblicher Frustration geführt hat, weil die Aufgaben nicht befriedigend wahrgenommen werden können. Darüber hinaus fehlen die entsprechenden Ressourcen im Tagesgeschäft, was zunehmend zu Reklamationen der Industrie führt, weil die Bearbeitungszeiten von Gesuchen teilweise mehrere Wochen oder sogar Monate betragen. Ein Ausbau der Ressourcen/des Knowhows bzw. im Bereich IT ist deshalb dringend geboten. 2) Die Problematik des Klumpenrisikos im Bereich der Erstellung von Statistiken ist ebenfalls bekannt. Sie ist einerseits durch das neue IT-System bedingt, welches kaum eine vernünftige statistische Auswertung zulässt und deshalb sehr viel manuelle Auswertungen nach sich zieht. Andererseits hängt sie auch mit der angespannten Ressourcensituation zusammen. Die Erstellung von Statistiken, insbesondere derjenigen für den Bericht des Bundesrates an die GPK und weiterer periodischer Statistiken, erfordert eine genaue Kenntnis des Bewilligungswesens. Anspruchsvollere Statistiken können demzufolge nur von Mitarbeitern erstellt werden, welche in das Tagesgeschäft involviert sind. Beim Ressort BWRP sind dies lediglich zwei Personen, alle übrigen Mitarbeiter lassen sich aufgrund ihrer Aufgaben und einer damit verbundenen regen Reisetätigkeit kaum sinnvoll im Tagesgeschäft einsetzen. Mit der Behebung der Performance- und Stabilitätsprobleme von ELIC und der daran anschliessenden Einführung eines brauchbaren Statistiktools sollte sich eine deutliche Verbesserung dieser Problematik einstellen, indem die Erstellung von vielen Statistiken erleichtert wird und deshalb auch von Mitarbeitern vorgenommen werden kann, welche nur gelegentlich mit dem Bewilligungswesen in Kontakt kommen und nur unregelmässig Statistiken erstellen. Dennoch wird es nicht möglich sein, das Problem vollständig, d.h. im Sinne einer vollumfänglichen Redundanz, zu beseitigen.

	b. Unabhängigkeit und Sicherheit des Vollzugs: Die Problematik im Umgang mit sensiblen Daten ist seit Jahren Diskussionsthema, ohne dass bis heute eine Lösung gefunden worden wäre. Die Frage der Überprüfung von Personen, welche mit sensiblen Daten in Kontakt kommen, muss grundlegend diskutiert und danach festgelegt werden, welche Mitarbeiter auf welcher Stufe überprüft werden. c. Bewilligungsprozesse und Grundlagen: Die beiden Ressortleiter BWRP/IP haben in der Vergangenheit immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass die Zusammenarbeit mit dem Leistungsbetreiber schlecht funktioniert und dessen Abrechnungen wenig transparent und kaum nachvollziehbar sind. Es kam auch immer wieder vor, dass dem SECO Korrekturarbeiten, welche aufgrund von Fehlern des Leistungsbetreibers nötig geworden sind, in Rechnung gestellt wurden. In mehreren Fällen wurde die Unterzeichnung von Rechnungen verweigert. Vor diesem Hintergrund ist eine Verbesserung des SLA zu begrüssen.
Massnahme	a. Zuständigkeiten: 1) Gemäss Besprechung vom 5. Juli 2016 mit dem Leistungsbereichsleiter OA werden die folgenden Massnahmen umgesetzt: ▪ Für das Testing wird die Unterstützung einer externen Firma eingeholt. ▪ OA unterstützt den Aufschub der noch nicht erbrachten Kompensation im Umfang von 30% für den Anwendungsverantwortlichen ELIC zunächst bis Ende 2017. ▪ Darüber hinaus plant BWES eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades des Anwendungsverantwortlichen ELIC auf mind. 70%. 2) Schrittweises Vorgehen: ▪ Nachdem am 10. Juni 2016 eine Eskalationssitzung mit dem Hersteller und dem Leistungsbetreiber stattgefunden hat, läuft die Suche nach einer Lösung der Performance-/Stabilitätsprobleme von ELIC auf Hochtouren. Eine weitere Sitzung auf Stufe der Geschäftsleitungen von [redacted] und ISCeco mit BW findet am 6. Juli statt. ▪ Initialisierung eines Projekts für die Einführung eines Statistiktools, sobald Performance-/Stabilitätsprobleme gelöst sind, um das Klumpenrisiko zu minimieren. b. Grundsatzdiskussion über die Frage, welche Mitarbeiter in Zukunft gemäss welchen Anforderungen zu überprüfen sind. Anschliessend Erarbeitung eines Prüfkonzepts und Umsetzung. d.h. Durchführung der notwendigen Personensicherheitsprüfungen. c. Analyse des bestehenden SLA mit allfälliger Präzisierung und Ergänzung (gemeinsam mit OAIM).
Verantwortlich	a. 1) Leistungsbereichsleiterin BW mit Unterstützung OA 2) Stv. Leistungsbereichsleiter BW mit Unterstützung OA b. Stv. Leistungsbereichsleiter BW c. Stv. Leistungsbereichsleiter BW

	Termin	a. 1) Anfang 2017 2) Es wird angestrebt, ein Statistiktool ab Mitte 2017 einsetzen zu können b. Ende 2017 c. Ende 2016
Schlussbeurteilung DBIR		Einverstanden.

3.2. Kontrollaktivitäten

3.2.1 Ablösung alter Systeme

Feststellung und Empfehlung DBIR	**Prüfziel**	Zweckmässigkeit der Ablösung der alten IT-Systeme BWRP (INFRA) und BWIP (INFRA und Tracker) durch die Applikation Elic, insbesondere ob durch das SECO folgenden Ablösungen vollständig und korrekt erfolgten: a. Bewilligungen von Kriegsmaterial b. Forderungen (Gebühren), Nachforderungen und Rückerstattungen von Kriegsmaterial c. Bewilligungen von Industrieprodukten.
	Feststellung	a. Bewilligungen von Kriegsmaterial: ▪ Mit dem System INFRA wurden ab 1.Oktober 2014 keine neuen Bewilligungen oder Fristverlängerungen mehr erstellt. Die bis dahin erteilten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit (max. 1,5 Jahre bzw. Möglichkeit der Rückerstattung bis 3 Jahre nach Ausstellung). Als Konsequenz wird INFRA immer noch als Buchhaltungssystem für Nachforderungen und Rückerstattungen verwendet. Zudem wird INFRA zu statistischen Zwecken eingesetzt (siehe Kapitel 3.3). Eine Migration der Daten in die neue Fachapplikation Elic fand nicht statt (siehe auch Empfehlung Nr. 6). ▪ Das Ressort BWRP bewahrt die Bewilligungen von 1998 bis Oktober 2014 in physischer Form im SECO-Archiv auf. Die früheren Jahre wurden dem Bundesarchiv (BAR) übergeben. Die Dossiers sind anhand der Bewilligungsnummer auffindbar. b. Forderungen, Nachforderungen und Rückerstattungen von Kriegsmaterial: ▪ Bis Oktober 2017 können die Rückerstattungen im INFRA von max. CHF 321'043.- beantragt werden. Bis heute wurden 61 Anträge im Wert von ca. CHF 25'000.- beantragt und zurückerstattet. c. Bewilligungen von Industriegütern: ▪ BWIP bearbeitete die Bewilligungen von Industrieprodukten bis Oktober 2014 mit der alten Applikation Tracker. Tracker wurde anschliessend offline gesetzt, die Daten auf eine Excel-Liste kopiert und die physischen Dossiers im BAR archiviert.
	Nettorisiko	a. 1) Nichteinhaltung der Ordnungsmässigkeit. 2) Die Nachforderungen werden nicht vollständig erhoben.
	Empfehlung 2	a. Bewilligungen von Kriegsmaterial: 1) Die vollständige Ablösung des alten Systems INFRA im Bereich der Nachforderungen und Rückerstattungen auf der Basis der GeBüV sicherstellen. 2) Bei der Ablösung per Stichtag den INFRA-Abschluss mit den SAP-Zahlen vergleichen und dokumentieren.
	Priorität	a. Mittel

Stellungnahme BWES	**Stellungnahme**	a. Bewilligungen von Kriegsmaterial: 1) Eine rasche Ablösung von INFRA liegt grundsätzlich auch im Interesse von BWRP. Mit Blick auf die Abwicklung der Rückerstattungen von Gebühren, die sich auf Bewilligungen stützen, welche noch in INFRA erteilt wurden, wäre dies per 1.1.2017 grundsätzlich auch möglich. Allerdings ist eine Migration der Daten und damit eine Ausserbetriebnahme von INFRA aufgrund der Performance- und Stabilitätsprobleme sowie der fehlenden Möglichkeit zur umfassenden statistischen Auswertung der Daten in ELIC vorderhand ausgeschlossen. Weil zu den betroffenen in INFRA angelegten Geschäften keine Rechnung in ELIC/SAP existiert, müssten diese manuell nacherfasst werden. Aus diesem Grund verzichtet BWRP auf die Umsetzung der Empfehlung, bis die Hauptprobleme mit ELIC gelöst sind. 2) Einverstanden.
	Massnahme	a. Bewilligungen von Kriegsmaterial: 1) Ablösung von INFRA im Bereich Nachforderungen und Rückerstattungen, sobald Hauptprobleme (Ungenügende Performance und Stabilität sowie fehlende statistische Auswertungsmöglichkeiten) mit ELIC gelöst sind. 2) Bei der Ablösung per Stichtag: ▪ Analyse allfällig offener Rückerstattungen gemeinsam mit OAFI ▪ Ggfs. Transfer in ELIC bzw. SAP
	Verantwortlich	a. 1) Ressortleiter BWRP mit Unterstützung OA 2) Ressortleiter BWRP mit Unterstützung OA
	Termin	a. 1) Ende 2017 2) In Abhängigkeit von a.1)
Schlussbeurteilung DBIR		Einverstanden.

3.2.2 Kriegsmaterial (BWRP)

Feststellung und Empfehlung DBIR	**Prüfziel**	Vérifier le respect des exigences légales (LFMG et OMG), notamment si a. Les autorisations délivrées en matière de matériel de guerre sont effectuées en accord avec les dispositions légales. b. L'intégration des services intéressés dans la procédure d'autorisation est conforme aux dispositions de l'art. 14 OMG. c. L'IKS et la surveillance des autorisations émises par BWRP est efficace.
	Feststellung	a. Dans le système Elic, il est possible d'octroyer l'ensemble des typologies d'autorisation (générales et spécifiques) inscrites dans la LFMG. ▪ Les documents à remettre par le client ne sont parfois pas explicités dans la LFMG, ni dans l'OMG, toutefois dans la pratique des examens sont effectués (par exemple, les contrôles auprès des cantons pour les autorisations spécifiques d'importation émises à des privés), ou des documents spécifiques sont sollicités au demandeur sans que cela soit explicité dans un processus ou dans une directive interne. ▪ L'introduction d'Elic s'est faite par étapes. Jusqu'au 30 novembre 2015 les dédouanements s'effectuaient encore sous format papier. C'est pour cette raison que les autorisations établies dans Elic étaient imprimées et envoyées directement aux clients. Pour cette période les décharges douanières n'apparaissent ainsi pas dans Elic. Les collaborateurs de BWRP ont intégré ponctuellement et de façon manuelle – notamment si un émolument pour frais supplémentaire devait être comptabilisé – le montant de la décharge après avoir reçu l'autorisation utilisée en retour. Aucune liste de contrôle n'a été établie pour s'assurer que l'intégralité des autorisations émises en format papier a été renvoyée au SECO. Dans ce contexte, il existe un écart conséquent entre les données dans INFRA et les extractions d'Elic (Cf. chapitre 3.3). En outre, il faut noter qu'il existe le risque potentiel qu'un client utilise la même autorisation deux fois. En effet, les autorisations émises sous format papier, qui ont déjà été utilisées par le client et pour lesquelles les données concernant les exportations effectives n'ont pas été insérées dans Elic, peuvent être utilisées une deuxième fois sous forme électronique sans que le système ne les bloque. Cette problématique subsiste également pour BWIP. ▪ À partir du 1er décembre 2015, les autorisations sont désormais émises sous forme électronique. Dans Elic, l'interface avec le système de dédouanement électronique (e-dec) est maintenant active. b. L'intégration dans la procédure décisionnelle des autres services compétents comme prévue par l'art. 14 OMG, notamment du SRC et du DFAE (explicitée par l'autorisation datant de 1998) doit être effectuée manuellement par les collaborateurs de BWRP qui traitent la demande dans Elic. Dans le système, pour les autorisations de CHF > 10 millions et pour les pays ne figurant pas dans l'annexe 2 de l'OMG, un message de rappel non-contraignant indiquant que le DFAE doit être consulté apparaît.

		c. Les collaborateurs de BWRP qui s'occupent de traiter les demandes d'autorisation sont principalement deux. ▪ Des règles de sélection pour les dossiers nécessitant une validation du chef de secteur (dossiers « 4-yeux »[4]) sont inscrites dans Elic. Toutefois, nous avons constaté, lors de notre test, que dans les autorisations initiales [redacted] et l'autorisation générale [redacted] aucune validation du chef de secteur n'est documentée. ▪ Dans la pratique courante (il n'existe aucune documentation écrite qui indique ce processus), les chefs des secteurs BWRP et BWES valident toutes les autorisations pour lesquelles une prise de position du DFAE a été demandée. Comme pour l'intervention du DFAE, la validation des chefs de secteur n'est pas automatique. ▪ Au-delà des cas ci-dessus mentionnés, aucun autre principe des 4-yeux n'est prévu par Elic. De plus, aucun contrôle compensatoire (par exemple monitoring périodique du chef de secteur) n'est mis en place. Point d'attention : À noter également que lors de notre audit, une autorisation fictive sortant du système test a été renvoyée par les douanes au SECO avec des timbres officiels. Bien qu'il s'agisse d'un cas isolé, nous recommandons que la documentation imprimée depuis l'environnement test contienne un clair signe distinctif (« Watermark ») démontrant qu'il s'agit d'un test.
	Nettorisiko	a. 1) Application non-systématique de la requête de documents. 2) Non-intégralité des données sur les exportations électroniques dans Elic ce qui peut impliquer également la non-intégralité de la comptabilisation des émoluments (cf. chapitre 3.2.5). Risque d'exportation non-autorisée (pour les autorisations émises dans la dernière année sous format papier en 2015). b. Risque d'octroi d'une autorisation sans la consultation du DFAE ou du SRC. c. Risque d'erreur intentionnelle/non intentionnelle dans l'octroi des autorisations.
	Empfehlung 3	a. 1) Établir une ligne guide/directive interne qui indique la documentation et les clarifications nécessaires pour toutes les typologies d'autorisation. 2) Nous recommandons d'assurer l'intégralité des données dans Elic, notamment celles relatives à l'exportation effective (cf. aussi recommandation chapitre 3.2.5). b. Prévoir une intégration automatique dans Elic des services compétents le cas échéant, ou en alternative effectuer des contrôles compensatoires (cf. aussi rapport de [redacted]

[4] L'ensemble des autorisations initiales et générales, ainsi que les autorisations [redacted]

		c. 1) Vérifier le fondement des critères de sélection dans Elic et appliquer de manière systématique le principe des 4-yeux pour les cas sensibles prédéfinis tel que prévu par le système (cf. aussi rapport de [redacted]). 2) Documenter dans un processus/directive interne les étapes de validation des chefs de secteur (BWIP/BWRP) et prévoir également une intégration automatique dans Elic. 3) Sur une base périodique et de façon orientée risque, les chefs de secteur BWRP et BWIP effectuent un monitoring (contrôle compensatoire) des autorisations octroyées sans contrôle 4-yeux (cf. aussi rapport de [redacted]).
	Priorität	a. Hoch b. Mittel c. Hoch
Stellungnahme BWES	**Stellungnahme**	a. 1) Das Ressort BWRP hat mittels verschiedener Unterlagen geregelt, welche Dokumente die Gesuchsteller ihren Gesuchen beizulegen haben. Entsprechende Angaben finden sich einerseits in der Wiki-Hilfe von ELIC (ist im Moment aufgrund der grossen Probleme mit dem System allerdings nicht funktionsfähig) und auf der Webseite des Ressorts, andererseits wurden die Kunden in der Vergangenheit mittels Rundschreiben darüber informiert. BWRP wird die Informationslage überprüfen und danach über allenfalls nötige Anpassungen im Sinne der Empfehlung entscheiden. 2) BWRP ist sich dieser Problematik bewusst. Aus Ressourcengründen hat das Ressort bisher jedoch bewusst darauf verzichtet, Zolllöschungen für Bewilligungen, die vor der Inbetriebnahme der Zollschnittstelle ausgestellt wurden, manuell in ELIC einzupflegen. BWRP wird die entsprechenden Zolllöschungen (es dürfte sich um mehrere Tausend Löschungen handeln) im Sinne der Empfehlung nacherfassen. b. Während der Projektarbeiten für ELIC wurde der Prozess für die Einholung externer Stellungnahmen vorerst entsprechend der hier abgegebenen, prioritären Handlungsempfehlung umgesetzt. Die beiden betroffenen Ressorts haben die damit verbundenen Konsequenzen indessen als zu weitreichend empfunden. Aus diesem Grund wurde im Ergebnis lediglich ein Warnhinweis in das System integriert. Diese Massnahme erachten wir auch rund 2 Jahre nach Einführung des Systems als angemessen. Mit der Einführung einer systematischen Systemprotokollierung (vgl. Feststellung #2 im [redacted]-Bericht) wird das beschriebene Problem insofern relativiert, als allfälliges Fehlverhalten transparent nachvollzogen werden kann. Zwecks Risikominimierung wird der Anwendungsverantwortliche in Zukunft aber 2x jährlich Stichproben kritischer Geschäfte durchführen. Die zugehörige schriftliche Prozessbeschreibung befindet sich in Erarbeitung

		c. 1) BWRP hat die erwähnten Fälle zwischenzeitlich analysiert und festgestellt, dass das Problem bei der Protokollierung der im Rahmen des 4-Augen-Prinzips positiv beurteilten Geschäfte liegt. Deren Beurteilung wird durch das System nämlich nicht protokolliert. 2) Was die Genehmigung von Geschäften durch die Ressortleiter betrifft, bestehen seit Jahren Unterschriften-/Kompetenzregelungen, welche im Detail festlegen, welche Geschäfte durch wen zu unterschreiben bzw. freizugeben sind. Vor diesem Hintergrund wird zu prüfen sein, ob es im Bereich der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben Handlungsbedarf gibt und in wie weit eine automatische Integration in ELIC sinnvoll und praktikabel wäre. 3) Einverstanden.
	Massnahme	a. 1) Überprüfung der Informationslage, anschliessend Entscheid über Anpassungsbedarf. 2) Manuelle Nacherfassung aller im Zeitraum zwischen dem 1.10.2014 und dem 30.11.2015 erfolgten Zolllöschungen in ELIC. b. Durchführung von Stichproben kritischer Geschäfte (2x jährlich) durch den Anwendungsverantwortlichen ELIC. c. 1) Sicherstellung der Protokollierung und/oder mittels technischer Anpassung (Change) in ELIC und das bei den Selektionsregeln das 4-Augenprinzip nachvollziehbar anwendet wird (sobald die Hauptprobleme gelöst sind). Ergänzend wird mittels periodischer stichprobeweiser Kontrollen (2x jährlich) die korrekte Abwicklung überprüft. 2) Überprüfung der Unterschriften-und Kompetenzregelung für das Bewilligungswesen und deren Umsetzung. Je nach Ergebnis einleiten geeigneter Massnahmen, d.h. automatische Integration in ELIC oder Durchführung kompensatorischer Kontrollen. 3) Durchführung manueller kompensatorischer Kontrollen (2x jährlich).
	Verantwortlich	a. 1) Ressortleiter BWRP 2) Ressortleiter BWRP b. Ressortleiter BWRP/IP c. 1) Ressortleiter BWRP 2) Ressortleiter BWRP/IP 3) Ressortleiter BWRP/IP
	Termin	a. 1) Ende 2016 2) Ende März 2017 b. Ende 2016 c. 1) Mitte 2017 2) Mitte 2017 3) Ende 2016
Schlussbeurteilung DBIR		Einverstanden.

3.2.3 Industrieprodukte (BWIP)

Feststellung und Empfehlung DBIR

Prüfziel	Einhaltung der Gesetze und Verordnungen beurteilen, insbesondere ob a. das GKG und die GKV in Rahmen der Elic Anwendung umgesetzt werden b. das IKS und die Überwachung der Bewilligungen durch BWIP wirksam sind.
Feststellung	a. Umsetzung der Bewilligungen: ▪ Aufgrund der Elic-Prozesse sowie der vorgenommen Stichproben erfolgt die Umsetzung der Bewilligungen von militärisch verwendbaren Gütern sowie besonderen militärischen Gütern weitgehend nach den Vorgaben der Gesetze und Verordnungen. ▪ Über Ausfuhrgesuche von politischer Tragweite und Gesuche über ausserordentliche Generalausfuhrbewilligungen (AGB) entscheidet BWIP nach Art. 16, GKV das SECO im Einvernehmen mit den Zuständigen Bundestellen (Stellungnahme der Partner). Kriterien zur internen Umsetzung sind sowohl im Fabasoft als auch im Büro der Sachbearbeiter an einem Wandtableau aufgeführt, wo sie für das SECO-Personal, allenfalls auch für Dritte zugänglich sind. ▪ Die aktuelle Elic Version unterstützt das Bewilligungsverfahren auf der Basis des GKV nicht ausreichend oder die Funktionalitäten von Elic können nicht angewendet werden. Prüfungen, Plausibilisierungen und die Überwachung der Bewilligungen erfolgen zurzeit manuell. Es fehlt eine Systemunterstützung auch für das Ressort BWIP, welches die Umsetzung der Bewilligungen für die Mitarbeitenden erleichtert und die Risiken insgesamt minimiert wie zum Beispiel für die o automatische Selektierung Beantwortung von Nullentscheide mit stichprobeweisen Prüfung (Art. 4 Abs. 1-3 GKV) o Einhaltung der Entscheidungsfrist SECO von höchstens 14 Tagen nach der Meldung über die Ausfuhr (Art 4 Abs. 4 GKV) o Plausibilisierungen, ob eine Einzelbewilligung übertragen wurde (Art. 7 Abs. 1 GKV) o Signalisierung von überschrittenen Gültigkeitsdauern und deren Verlängerung (Art. 7 Abs. 2 GKV) o Prüfung, ob bei einer Generalausfuhrbewilligung vorgängig eine Einzelbewilligung verweigert wurde (Art. 11 GKV) o Überwachung der Fristen über die Generalausfuhrbewilligungen OGB und AGB (Art. 11 Abs. 2 GKV) o Plausibilisierungen der Ausnahmebewilligungen, ob eine allfällige Stückelung der Güter erfolgte (Art. 13, Abs. 1 Bst. b und c). b. IKS und Überwachung der Bewilligung: ▪ Aufgrund von Stichproben aus verschiedenen Typologien von Bewilligungen (AGB, GAB, OBG) haben wir das IKS wie folgt beurteilt:

		○ Die Mitarbeitenden können verschiedene Rollen einnehmen. Im Bewilligungsverfahren gibt es keine Funktionentrennung zwischen Bearbeitung eines Antrags und Freigabe einer Bewilligung. ○ Bei bestimmten Bewilligungen ist aufgrund der „Selektionsregeln" ein 4-Augenprinzip im Elic vorgesehen. Die erwähnte Regelung wurde jedoch bei der AGB [redacted] nicht wie vorgesehen eingehalten. Zudem können die Mitarbeitenden mit Administratorenrechte die Selektionsregeln verändern (siehe auch Ergebnisse [redacted]). Das IKS wird nicht durchwegs eingehalten und ist zudem nicht wirksam. ○ Ebenfalls wurde die AGB [redacted] (Folgebewilligung) nicht gemäss Art. 16 GKV im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Bundesverwaltung nachvollziehbar vorgenommen. Es existiert kein IKS, welches die Umsetzung des Art. 16 sicherstellt. Ebenso besteht keine interne Regelung, wie beispielsweise bei Verlängerungen oder Erweiterungen einer AGB vorzugehen ist. ▪ Über den Status der verschiedenen Anträge zur Bewilligung besteht keine Gesamtübersicht, welche die Ressortleitung zur Überwachung und Steuerung der zahlreichen Bewilligungen unterstützt. Siehe auch Empfehlung Nr.3
	Nettorisiko	a. Löschung oder Veränderungen von Kriterien durch Unbefugte bei Ausfuhrgesuchen mit politischer Tragweite sowie Fehlerrisiko aufgrund ungenügender Systemunterstützung. b. Unwirksames IKS und ungenügende Überwachungsmöglichkeiten erhöhen die Risiken von fehlerhaften Bewilligungen.
	Empfehlung 4	a. 1) Die gültigen internen Kriterien für die Bewilligungen mit politischer Tragweite sowie für die AGBs im Elic oder GEVER dokumentieren und die Mutationen nachvollziehbar durch Berechtige sicherstellen. 2) Auf der Basis der Gesetzgebung die Systemunterstützung zur Risikominimierung erweitern. b. 1) Wirksames systemseitiges oder organisatorisches IKS, insbesondere für den Art. 16 GKV sicherstellen. 2) Die Systemrechte zur Veränderung der bestimmten „Selektionsregeln" eingrenzen (siehe auch Bericht [redacted]).
	Priorität	a. Mittel b. Hoch
Stellungnahme BWES	**Stellungnahme**	Gemäss Beschluss der interdepartementalen Exportkontrollgruppe vom 05.06.1998 [redacted] lag die Kompetenz der Neuausstellung der AGB [redacted] beim Bewilligungsressort BWIP. Die interdepartementale Exportkontrollgruppe delegiert fallweise Bewilligungskompetenzen an das SECO. Diese sind in Aufstellungen in Fabasoft abgelegt und nachvollziehbar. In Art. 27 der am 03.06.2016 totalrevidierten GKV wurden die Zuständigkeiten der Bewilligungsverfahren neu geregelt:

		Das SECO bewilligt Gesuche um Einzelbewilligungen, wenn kein Hinweis auf einen Verweigerungsgrund nach Artikel 6 GKG vorliegt. Es lehnt Gesuche um Bewilligungen ab, wenn ein Verweigerungsgrund nach Artikel 6 GKG vorliegt. In den übrigen Fällen entscheidet es im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sowie nach Anhörung des NDB. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung.
	Massnahme	a. 1) Die Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren und somit die Vorlagekriterien für die Unterbreitung von Gesuchen an die interdepartementale Exportkontrollgruppe sind in der auf den 1. Juli 2016 totalrevidierten GKV im neuen Art. 27 klarer geregelt als in der bisherigen Fassung von Art. 16: das SECO bewilligt Gesuche um Einzelbewilligungen, wenn kein Hinweis auf einen Verweigerungsgrund nach Artikel 6 GKG vorliegt. Es lehnt Gesuche um Bewilligungen ab, wenn ein Verweigerungsgrund nach Artikel 6 GKG vorliegt. In den übrigen Fällen entscheidet es im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EDA, des VBS und des UVEK sowie nach Anhörung des NDB. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat auf Antrag des WBF. Die Verweigerungsgründe sind in der Güterkontrollgesetzgebung klar definiert. Somit sind keine weiteren Massnahmen in ELIC in diesem Bereich erforderlich. 2) Eine Systemunterstützung der Bewilligungen der Gesuche wird angestrebt. b. 1) Ein wirksames IKS (Systemseitig oder organisatorisch) wird umgesetzt. 2) Die Systemrechte zur Veränderung der Selektionsregeln wird auf das notwendige eingegrenzt.
	Verantwortlich	Ressortleiter BWIP
	Termin	a. 1) Erledigt. Aufgrund der Totalrevision der GKV vom 3. Juni 2016 wurde zwischenzeitlich die Empfehlung hinfällig. 2) Umsetzung wird im Anschluss an die Hauptprobleme erfolgen. Angestrebt wird Ende 2017. b. 1) Angestrebt wird Ende 2017 2) Systemtechnische Anpassungen in ELIC für das 4-Augen-Prinzip sind erforderlich. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist nach Erledigung der Hauptprobleme von ELIC Ende 2017 vorgesehen.
Schlussbeurteilung DBIR		Einverstanden. Die Empfehlung a 1) ist mit der Totalrevision der GKV umgesetzt.

3.2.4 Gebühren, Rückerstattungen und Nachbelastungen (BWRP und BWIP)

Feststellung und Empfehlung DBIR	**Prüfziel**	S'assurer que a. Les émoluments soient calculés et comptabilisés correctement selon les différents types d'autorisation comme prévu par l'art. 22 OMG. b. Les remboursements ainsi que la facturation des émoluments supplémentaires soient effectués de manière correcte et transparente.
	Feststellung	a. Emoluments d'autorisation: ▪ Selon la LCB ainsi que l'OCB, il n'y a aucune contrainte concernant les émoluments des autorisations d'exportation pour les biens à double usage et les biens militaires spécifiques. D'après l'art. 2 al. 1 OGEmol, toute personne qui provoque une décision ou sollicite une prestation est tenue de payer un émolument. Selon l'art. 3 al.1 et 2 OGEmol, il est possible de renoncer à percevoir des émoluments lorsque la décision ou la prestation sert un intérêt public prépondérant ou que la décision ou la prestation engendre des coûts insignifiants, en particulier en cas de simple demande de renseignements. ▪ Des émoluments d'autorisation sont donc uniquement calculés sur les biens concernant le matériel de guerre. La facturation est initialisée dans Elic et une interface assure la comptabilisation automatique dans SAP. Le montant des émoluments dans Elic est généré automatiquement selon le type de demandes d'autorisation à traiter en respectant l'OMG. Ce montant peut être modifié manuellement par les collaborateurs de BWRP sans que le principe 4-yeux ne soit appliqué, notamment dans le cas d'autorisations temporaires d'importation et d'exportation. ▪ Concernant les rappels des factures, le processus est exclusivement effectué par OAFI dans SAP. L'interface avec SAP met en évidence dans Elic (couleur rouge) toutes les factures relatives à un client même si le rappel ne concerne qu'une seule facture. ▪ Sur la base de notre test par échantillon concernant les autorisations d'exportation de matériel de guerre, nous avons constaté que les montants des émoluments ont été calculés correctement et que la comptabilisation dans SAP y est conforme. b. Remboursements et émoluments supplémentaires: ▪ Le client peut demander, selon l'art. 22 al. 3 OMG, dans un délai de trois ans, un remboursement total ou partiel si l'autorisation n'a pas ou que partiellement été utilisée. Les collaborateurs de BWRP reçoivent les demandes de remboursement dans l'Inbox et les traitent au fur et à mesure. Il existe deux processus selon si la demande de remboursement concerne une facture qui a été faite avec INFRA ou avec Elic. Le principe 4-yeux est assuré sur la version papier de la facture avec INFRA et sous-forme automatique à partir d'un montant de CHF 500 dans Elic. Avec INFRA, la demande de remboursement est apportée physiquement à OAFI pour commencer le traitement dans SAP, tandis qu'avec Elic le traitement est automatiquement initialisé dans SAP. Aucune vue d'ensemble des remboursements n'est disponible.

		▪ En ce qui concerne les émoluments supplémentaires pouvant être perçus si l'octroi de l'autorisation engendre des dépenses extraordinaires, l'intégralité des factures comptabilisées ne peut pas être assurée suite à l'introduction au 1er décembre 2015 du dédouanement électronique.
	Nettorisiko	a. 1) Non-alignement avec la pratique de BWRP sur la perception des émoluments. 2) Les émoluments calculés pour les autorisations ne respectent pas l'OMG, risque de manipulation et d'erreur lors des modifications manuelles. b. 1) Un controlling transparent des remboursements n'est pas assuré dans Elic. 2) L'intégralité de la facturation des émoluments supplémentaires ne peut pas être garantie.
	Empfehlung 5	a. 1) Envisager la possibilité aussi par BWIP de percevoir des émoluments afin de respecter les directives de l'OGEmol et d'être cohérent vis-à-vis de BWRP. 2) Rendre le montant des émoluments calculés par Elic non-modifiable, ou effectuer des contrôles compensatoires (application du principe des 4-yeux sur les factures modifiées manuellement), cf. aussi rapport de [redacted]. b. 1) Pour assurer un controlling efficace paramétrer dans Elic une liste systématique de tous les remboursements émis. 2) Paramétrer un listage de tous les émoluments supplémentaires afin de garantir et surveiller efficacement l'intégralité de leur facturation.
	Priorität	a. Mittel b. Mittel
Stellungnahme BWES	**Stellungnahme**	a. 1) Es gilt festzuhalten, dass bis zur Inkraftsetzung der Güterkontrollgesetzgebung auf den 13.12.1996 auch für die Erteilung von Bewilligungen für Industrieprodukte Gebühren erhoben worden sind. Aufgrund der Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten der vier internationalen Exportkontrollregime, an denen sich die Schweiz beteiligt, keine Gebühren erheben, verzichtete das damalige BAWI auf die Fortführung des Gebührenbezugs. Eine Neuausrichtung würde einen immensen administrativen Aufwand darstellen und wäre unter dem jetzigen politischen und wirtschaftlichen Umfeld nicht umsetzbar. Die Schweizer Exportindustrie würde dadurch schlechteren Rahmenbedingungen ausgesetzt sein. Das Ressort BWIP müsste des Weiteren seine Personalressourcen massiv ausbauen.

		2) Überprüfung der Umsetzung der Unterschriftenregelung SECO für Rückerstattungen BWRP und weiterer Kompetenzregelungen auf Stufe Ressorts und ggfs. Überarbeitung der entsprechenden Vorschriften. Eine technische Lösung, welche eine Abänderbarkeit der verfügten Gebühren verunmöglicht, erachten wir als wenig praktikabel, weil damit den zahlreichen Ausnahmen nicht adäquat Rechnung getragen werden kann. Umgekehrt kann der Problematik ohne weiteres mit kompensatorischen Kontrolle begegnet werden. b.1+2) Diskussion möglicher Lösungsmöglichkeiten mit OAFI und ggfs. Umsetzung einer technischen Lösung in ELIC.
	Massnahme	a. 1) BWES erstellt zuhanden der GL SECO als Entscheidungsgrundlage eine AEN betr. Gebührenbezug bei BWIP. 2) Überprüfung der Umsetzung der Unterschriftenregelung SECO für Rückerstattungen BWRP und weiterer Kompetenzregelungen auf Stufe Ressorts und ggfs. Überarbeitung der entsprechenden Vorschriften. Halbjährliche manuelle Kontrollen zur Überprüfung, ob das 4-Augen-Prinzip bei der Modifikation von Gebühren eingehalten wurde. b.1+2) Diskussion möglicher Lösungsmöglichkeiten mit OAFI und ggfs. Umsetzung einer technischen Lösung in ELIC.
	Verantwortlich	a. 1) Leitung BWES 2) Ressortleiter BWRP b.1+2) Ressortleiter BWRP
	Termin	a. 1) Ende 2016 2) Ende 2016 b.1+2) Ende Juni 2017 bzw. in Abhängigkeit der Lösung der Hauptprobleme mit ELIC.
Schlussbeurteilung DBIR		Einverstanden.

3.3. Berichterstattung

Feststellung und Empfehlung DBIR

Prüfziel	Vérifier que le reporting, tel que prévu par les textes législatifs soit effectué correctement, notamment **BWRP et BWIP** a. qu'il contienne des données correctes et exhaustives; b. qu'un contrôle 4-yeux soit mis en place efficacement.
Feststellung	**BWRP** a. Annuellement les collaborateurs de BWRP préparent le rapport confidentiel « Rapport du Conseil fédéral pour les Commissions de gestion des Chambres fédérales » en accord avec l'art. 32 LFMG. La tâche est confiée principalement à un collaborateur qui s'occupe de la partie statistique, ainsi que de la rédaction du rapport en français. Deux chapitres du présent rapport sont établis (sous la coordination de BWRP) par des services externes au SECO, notamment par des collaborateurs du DFAE et du SRC. La source des données statistiques du rapport 2015 est essentiellement le système INFRA. Durant l'année 2015, les dédouanements n'étaient pas encore effectués de façon électronique, ainsi les données statistiques n'étaient pas encore automatiquement disponibles dans Elic. Dans ce contexte, les collaborateurs de BWRP ont décidé de continuer à exploiter INFRA pour établir les statistiques sur les exportations. Le système INFRA, même s'il n'est plus utilisé pour émettre des autorisations (établies dans Elic depuis octobre 2014), est mis à jour mensuellement par un collaborateur de BWRP (sans un contrôle 4-yeux) avec les données relatives aux exportations effectives sur la base des déclarations de douane reçues sur format papier. Ce procédé manuel a été également effectué pour les autorisations de l'année en cours (2016). De plus, il faut remarquer que les données relatives aux autorisations historiques dans INFRA n'ont pas encore été migrées dans Elic et que ces dernières peuvent être en tout temps modifiées. Actuellement BWRP exploite donc deux bases de données - Elic (pour les autorisations) et INFRA (à des fins statistiques) contenant les données des autorisations et des exportations de matériel de guerre. À titre purement informatif, nous avons comparé le montant total des exportations effectives de matériel de guerre entre INFRA et Elic pour fin 2015. La différence s'atteste à environ CHF 49 millions. Les données du tableau pour le rapport « Le contrôle à l'exportation dans le domaine des armes légères et de petit calibre (ALPC) relevant de la législation sur le matériel de guerre » proviennent du fichier Excel « Weapon control » qui n'est pas sécurisé. Les collaborateurs qui s'occupent de l'établissement des autorisations dans Elic, insèrent manuellement (sans un contrôle 4-yeux), le cas échéant, les données dans ce fichier Excel. b. Aucun contrôle 4-yeux sur le contenu du « Rapport du Conseil fédéral pour les Commissions de gestion des Chambres fédérales » n'a été documenté. De plus, l'établissement actuel des différents tableaux sur les exportations du rapport (par ex. détail par pays, par entreprises, etc.) comporte une partie fortement manuelle (copier-coller des données entre INFRA et un tableau Excel) ce qui implique un risque accru de fausse manipulation ainsi que d'erreurs

		de frappe. Le « bon à tirer » du rapport a été donné à l'OFCL par une collaboratrice de BWRP par téléphone. **BWIP** a. BWIP transmet annuellement par le biais du rapport sur la politique économique extérieure selon l'art. 13 LCB, ses données statistiques afin d'informer l'Assemblée fédérale. Ce rapport contient notamment les demandes d'exportations et les exportations soumises à l'obligation de déclarer au titre de l'OCB. Les données statistiques transmises pour le rapport 2015 proviennent pour la première année d'Elic, avant elles provenaient de Tracker qui n'est plus utilisé aujourd'hui. A partir de l'année prochaine, BWIP sera en mesure de rapporter des données supplémentaires grâce à l'interface reliant la base de données de la douane et Elic, notamment les données concernant le nombre effectif d'exportation. Pour extraire ces données d'Elic, les collaborateurs sont tenus de remplir beaucoup de critères de recherche. Ces critères n'ont pas été sauvegardés et il n'est pas possible de reconstituer, à posteriori, la source des données provenant d'Elic. On ne peut donc pas s'assurer de l'exactitude ainsi que de l'exhaustivité des données se trouvant dans le rapport sur la politique économique extérieure 2015. BWIP transmet des informations concernant les permis établis ainsi que les demandes rejetées par le biais de leur page Internet. La partie concernant uniquement les biens militaires spécifiques se retrouve pour la première année en 2015, dans la section non confidentielle du « Rapport du Conseil fédéral pour les Commissions de gestion des Chambres fédérales » de BWRP. Une réconciliation des données a pu être effectuée. De plus, les critères de recherche ont été sauvegardés dans Elic et permettent un suivi cohérent des données pour les statistiques futures. b. Il n'existe pas de principe 4-yeux documenté du contrôle effectué avant l'envoi des statistiques pour le rapport sur la politique économique extérieure 2015.
	Nettorisiko	**BWRP** a. 1) Risque de manipulation des données historiques du système INFRA. 2) Risque d'erreur de frappe dans l'insertion des données dans INFRA. 3) Inefficacité du processus d'insertion manuelle de données relatives aux exportations des données dans INFRA. 4) Non-intégralité des données dans INFRA et Elic. 5) Non-intégralité et risque d'erreur dans les statistiques du rapport ALPC. b. Risque d'erreur dans le contenu (données statistiques et texte) du « Rapport du Conseil fédéral pour les Commissions de gestion des Chambres fédérales » **BWIP** a. Risque d'erreur dans le contenu (données statistiques) du « Rapport sur la politique économique extérieure ». b. Cf. ci-dessus.

	Empfehlung 6	**BWRP** a. Les données dans INFRA doivent être migrées dès que possible dans Elic et le système ne doit plus être utilisé. L'intégralité des données doit être assurée dans une seule base de données active, notamment Elic. Prévoir un reporting appuyé par une assistance automatique ce qui éviterait la grande charge de travail due à l'insertion automatique des données concernant les exportations et le risque d'erreurs de frappe. b. Effectuer un contrôle 4-yeux documenté sur le contenu du rapport (partie confidentielle et partie publique). Prévoir que le « bon à tirer» soit donné par le chef de secteur et par écrit à l'OFCL. **BWIP** a. Garantir un suivi transparent des données transmises pour le rapport sur la politique économique extérieure. b. Effectuer un contrôle 4-yeux documenté sur le contenu du rapport sur la politique économique extérieure.
	Priorität	**BWRP** a. Hoch b. Mittel **BWIP** a. Hoch b. Mittel
Stellungnahme BWES	**Stellungnahme**	**BWRP** a. Innerhalb von ELIC existiert ein Statistiktool, mit dem statistische Abfragen über das gesamte Bewilligungswesen gemacht werden können. Das entsprechende Instrument ermöglicht jedoch nur unzulängliche Abfragemöglichkeiten und ist sehr benutzerunfreundlich, was sich dadurch manifestiert, dass Abfrageergebnisse kaum reproduzierbar sind. Eine Verbesserung der Möglichkeiten einer statistischen Auswertung ist deshalb dringend nötig. Weil das System jedoch seit Inbetriebnahme an starken Performance- und Stabilitätsproblemen leidet, war es bis heute nicht möglich, eine Lösung im Bereich Statistik umzusetzen. Aus diesem Grund ist es nach wie vor nötig, die entsprechenden Auswertungen mit Hilfe von INFRA zu machen und eine Migration der Daten kommt unter diesen Umständen (noch) nicht in Betracht. Was die Differenz der Ausfuhrzahlen in INFRA und ELIC angeht, ist Vorsicht geboten. Solange die Zollschnittstelle in ELIC noch nicht vollständig ausgebaut ist, wird es immer zu Differenzen zwischen den beiden Systemen kommen. Während in INFRA nicht nur die Zolllöschungen, sondern auch allfällige Korrekturen bei diesen, erfasst werden, fliessen letztere (noch) nicht in ELIC ein und können mangels entsprechender Informationen auch nicht von Hand eingepflegt werden. Erst nach einer vollständigen Integration der Zollschnittstelle wird dieser Mangel behoben sein. Aus diesem Grund ist es auch unabdingbar, dass INFRA zurzeit noch parallel zu ELIC weiterbetrieben wird. b. Der GPK-Bericht wird jedes Jahr im Detail durch den Ressortleiter BWRP geprüft und erst für den Bundesrat freigegeben, wenn die inhaltliche Korrektheit plausibilisiert ist.

		BWIP a. + b. Einverstanden. Aufgrund der Schwächen von ELIC können aber derzeit keine gesicherten Statistiken erstellt werden.
	Massnahme	**BWRP** a. Massnahmen zur Verbesserung der Performance und der Stabilität von ELIC sind am Laufen. Sobald diese greifen, wird in einem nächsten Schritt die Problematik im Bereich der statistischen Auswertungen anzugehen sein, wobei eine weitgehende Automatisierung anzustreben ist. Sobald diese beiden Probleme gelöst sind, ist eine Migration der Daten aus INFRA in ELIC vorzunehmen und INFRA ausser Betrieb zu setzen. Zudem sind die manuell zu bearbeitenden Excel-Listen aufzuheben b. Plausibilisierung des Berichtsentwurfs wird mittels schriftlicher Erteilung des Gut-zum-Druck formell abgeschlossen. **BWIP** a. Die aus ELIC generierten Daten werden in Form von Excel-Tabellen in Fabasoft archiviert, damit die generierten Kennzahlen nachvollziehbar sind. b. Die Ressortleitung BWIP überprüft vor der Publikation die statistisch ausgewerteten Bewilligungszahlen. Diese Kontrolle wird dokumentiert.
	Verantwortlich	**BWRP** a. Stv. Leistungsbereichsleiter BW b. Ressortleiter BWRP **BWIP** a.+ b. Ressortleiter BWIP
	Termin	**BWRP und BWIP** a. Ende 2017 b. Ende März 2017
Schlussbeurteilung DBIR		Einverstanden.

4. Schlussbesprechung

DBIR stimmte den Bericht am 11. Mai 2016 mit den Ressortleiter BWRP und BWIP ab. An der Schlussbesprechung vom 26. Mai 2016 nahmen teil:

[redacted] Leiterin BW

[redacted], Leiter Bereich BWES

[redacted], Leiter Ressort BWRP

[redacted], Leiter Ressort BWIP

[redacted], Leiterin Interne Revision SECO

[redacted], Leiter Revision.

Wir danken allen Mitarbeitenden für die konstruktive und kompetente Unterstützung sowie die kooperative Zusammenarbeit.

Staatssekretariat für Wirtschaft

Interne Revision SECO

[redacted]

Leiterin

Anhang 1: Reifegradmodell des Internen Kontrollsystems (IKS)

Wir beurteilten die einzelnen IKS-Komponenten in Anlehnung an das Reifegradmodell der EFK[5]. Dieses Modell ist allgemein abgefasst. Bei einem informellen Reifegrad besteht Handlungsbedarf.

Reifegrade	Kriterien
Optimiert	**Sehr gutes IKS:** Das IKS bildet ein umfassendes System. Vorgabedokumente, Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen entsprechen „Best Practice" und werden ständig z.B. durch Benchmark-Vergleiche verbessert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden in Echtzeit und mit Kennzahlen überwacht. Die IKS-Dimensionen sind weitgehend automatisiert. Der Einsatz von Tools erlaubt eine rasche Anpassung an veränderte Bedingungen. Risikomanagement und IKS bilden ein integriertes System.
Gesichert	**Gutes IKS mit Verbesserungspotential:** Die Grundsätze der zu betreibenden Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen sind detailliert beschrieben. Die Vorgabedokumente sind aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen gewährleistet eine hohe Sicherheit. Tätigkeiten oder Kontrollen sind detailliert dokumentiert und damit nachvollziehbar. Die Mitarbeiter sind über die Tätigkeiten oder Kontrollen informiert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden mittels Kennzahlen durch die Leitung überwacht und laufend dem Risiko angepasst. Es wird regelmässig über das IKS Bericht erstattet.
Standardisiert	**Genügendes IKS mit Verbesserungspotential:** Prozesslandschaft und Geschäftsprozesse inkl. Kontrollen sind beschrieben. Die Vorgaben sind aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen ist genügend, Tätigkeiten oder Kontrollen sind in einer einfachen Form dokumentiert und damit nachvollziehbar. Die Mitarbeiter sind über die Tätigkeiten oder Kontrollen informiert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden durch die Leitung überwacht.
Informell	**Ungenügendes IKS mit Handlungsbedarf:** Vorgaben sind teilweise vorhanden, aber nicht aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen ist zu gering, Tätigkeiten oder Kontrollen sind nicht ausreichend dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar, keine einheitliche Handhabung. Es erfolgt keine Schulung oder Kommunikation über die Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen sowie die Vorgaben.
Unzuverlässig	**Ungenügendes IKS mit wesentlichem und dringendem Handlungsbedarf:** Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden nicht oder lediglich ad hoc ausgeführt, sind nicht dokumentiert, nicht nachvollziehbar und wenig verlässlich. Formelle Vorgaben sind nicht vorhanden. Hohes Fehlerpotential, höhere Kosten durch Ineffizienzen, nicht nachhaltig. Die Sorgfaltspflicht ist unter Umständen nicht erfüllt.

Anhang 2: Priorisierung der Empfehlungen

In Anlehnung an die EFK beurteilt DBIR die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach den Prioritäten 1 = Hoch, 2 = Mittel, 3 = Tief. Sowohl der Faktor Risiko (z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.), als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

[5] EFK: Aufbau eines Internen Kontrollsystems (IKS), Oktober 2007.

Anhang 3: GLOSSAR

AGB	Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligungen
ALPC	armes légères et de petit calibre
BW	Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
BWES	Exportkontrolle und Sanktionen
BWIP	Exportkontrollen und Industrieprodukte
BWRP	Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik
Bzw.	beziehungsweise
DBIR	Interne Revision SECO
EDA /DFAE	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten / Département fédéral des affaires étrangères
e-dec	Système de dédouanement électronique
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
ggfs.	Gegeben Falls
IKS	Internes Kontrollsystem
INFRA	Alte Fachanwendung BWRP
ISCeco	Information Service Center WBF
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz
ITGC	IT General Controls
LB	Leistungsbezüger
LE	Leistungserbringer
OA	Organisation, Recht und Akkreditierung
OACO	Controlling
OAFI	Finanzdienst des SECO
OFCL	Office fédéral de la construction et de la logistique
OGB	Ordentliche Generalausfuhrbewilligungen
SAP	Systems, Applications and Products
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SLA	Service Level Agreement
SRC	Service de renseignement de la Confédération
Stv.	Stellvertretender
SVIR	Schweizerischer Verband für Interne Revision
Tracker	Alte Fachanwendung BWIP
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung